

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung
der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei
Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 Einkommensteuergesetz

- Einzelsteuerbescheinigung
- Zusammengefasste Bescheinigung für den Zeitraum.....
Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.
- Abstandnahme vom Steuerabzug nach (§ 43 Abs. 2 EStG)

An
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers der Kapitalerträge)

wurden am
(Zahlungstag)
für
(Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge)

wurden für den Zeitraum

folgende Kapitalerträge gezahlt / gutgeschrieben / gelten als zugeflossen:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Mögliche Eintragungen für inländische ausschüttende und inländische thesaurierende Investmentfonds:

1.) Ertragnisdaten:

- a) Transparente Fonds (Ausschüttung oder Thesaurierung):
 - a1) Anleger ohne Abstandnahmeregelung; ED207+ED208+ED209 oder alternativ ED210 bzw.

- a2) Gläubiger=Schuldner/auszuzahlende Stelle (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EStG) oder Interbankenfreistellung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG): ED207
- a3) Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG): ED207+ED209
- b) Intransparente Fonds Ausschüttung:
Voller Ausschüttungsbetrag ED148 oder alternativ bei Nichtmeldung ED008a.
Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.
- c) Intransparente Fonds Thesaurierung:
Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

2.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem. Tz. 121 BMF-Schreiben vom 02.06.05,

Mögliche Eintragungen für ausländische ausschüttende Investmentfonds:

1.) Ertragnisdaten:

- a) Transparente Fonds (Ausschüttung):
 - a1) Anleger ohne Abstandnahmeregelung; ED207 (keine Inlandsdividenden mögl.)+ED208+ED209 oder alternativ ED210 bzw.
 - a2) Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG): ED209
- b) Intransparente Fonds (Ausschüttung):
Voller Ausschüttungsbetrag ED148 oder alternativ bei Nichtmeldung ED008a
Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

2.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem. Tz. 121 BMF-Schreiben vom 02.06.05,

Mögliche Eintragungen für ausländische thesaurierende Investmentfonds:

1.) Ertragnisdaten:

- a) Transparente Fonds (Thesaurierung):
Ausschüttungsgleiche Erträge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 b) InvStG werden nicht ausgewiesen
- b) Intransparente Fonds Thesaurierung:
Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

2.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem. Tz. 121 BMF-Schreiben vom 02.06.05,
- Akkumulierte thesaurierte Erträge gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG (ID905) inklusive akkumulierte Mehrbeträge (ID909) nach § 6 InvStG bei intransparenten Fonds
- Schätzwert (ID917) gemäß BMF-Schreiben v. 02.06.05 Rz. 139

>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

ED205 plus (ED125-ED217) max. ED210 bzw.

Gläubiger=Schuldner/auszuzahlende Stelle (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EStG) oder

Interbankenfreistellung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG); Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG): ED219

>davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG

(ED207 minus ED219) + (ED208 minus ED205 minus ED206 + ED219) bzw.

Gläubiger=Schuldner/auszuzahlende Stelle (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EStG) oder

Interbankenfreistellung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG); Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG): ED207 minus ED219

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 7 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

>davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9

(ohne Erträge aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen)

>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

Erträge aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen

im Sinne des § 8 Abs. 6 InvStG

- Bereinigter Veräußerungsgewinn gem. § 8 Abs. 5 InvStG,

- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage)

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG

- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage)

Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen

ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden

nur nachrichtlich:

Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen

.....

- Transparenter Fonds: ED134
- Intransparenter Fonds ED135

- Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in Ihrer Steuererklärung sämtliche Erträge anzugeben haben.

Bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG)

- [Akkumulierte thesaurierte Erträge \(ID905\) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG inklusive akkumulierte Mehrbeträge \(ID909\) nach § 6 InvStG bei intransparenten Fonds](#)
- [Schätzwert \(ID917\) gemäß BMF-Schreiben v. 02.06.05 Rz. 139](#)

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen)

Kapitalertragsteuer

Solidaritätszuschlag

Höhe der Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)